

Förderrichtlinie „Seniorenarbeit vor Ort im Saale-Holzland-Kreis“ vom 29.09.2021

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 mit Beschluss K 306-10/21 o.g. Förderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeines
2. Ziel und Gegenstand der Förderung
3. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragstellung
6. Bewilligung und Auszahlung
7. Verwendungsnachweis
8. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Der Saale-Holzland-Kreis fördert die Seniorenarbeit vor Ort, um damit die Aktivierung von Senioren deutlich zu stärken, Seniorentreffs und -clubs unabhängig von einer Trägerschaft in ihrer Wahrnehmung zu unterstützen sowie die Seniorenarbeit vor Ort öffentlich und gemeindeübergreifend zu motivieren.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1. Ziel der Förderung ist es, Gruppen von Menschen im höheren Lebensalter, die sich zu gemeinsamer Freizeitgestaltung, erlebendem Miteinander und gegenseitiger Aktivierung zusammengefunden haben, durch finanzielle Zuwendung die Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten, Informationen und der eigenen Mobilisierung zu geben, bestehende Treff- und Austauschmöglichkeiten zu erhalten und neue Wege der Aktivierung und Information, auch über die Grenzen der eigenen Gemeinde oder Region hinweg, zu erproben und zu entwickeln.
- 2.2. Gegenstand der Förderung ist ein Beitrag zu den Ausgaben der Seniorengruppen für ihre gemeinsamen Aktivitäten.
- 2.3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Saale-Holzland-Kreises. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 2.4. Die Vorbereitung zur Entscheidung über die Mittelvergabe wird einer Arbeitsgruppe übertragen. Sie setzt sich aus zwei Vertretern der Seniorenbeiräte des Saale-Holzland-Kreises, zwei Vertretern der Senioren- und Begegnungsstättenarbeit aus dem Saale-Holzland-Kreis, zwei Vertretern des Landratsamtes und der Seniorenbeauftragten des Landkreises zusammen. Die Zusammensetzung der Vertreter kann jährlich wechseln um allen Belangen gerecht zu werden.

3. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsberechtigt sind Einrichtungen, Begegnungsstätten, Clubs, Gruppierungen, Verbände, Vereine und sonstige Institutionen deren Sitz im Saale-Holzland-Kreis liegt.

Die genannten Zuwendungsberechtigten müssen hauptsächlich Seniorenarbeit anbieten und die Hilfe zur Selbsthilfe, Motivation und Aktivität der Teilnehmer zur Voraussetzung haben. Gleichzeitig dürfen keine finanziellen Interessen verfolgt werden.

Für die oben genannten Zuwendungsempfänger ist eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.

- 3.2. Für die Seniorenarbeit qualifizieren sich die unter Punkt 3.1. Genannten, die sich für Belange der über 60-jährigen Menschen einsetzen und dieses sich in ihren Besucherzahlen oder den anberaumten Veranstaltungen/Aktivitäten mit über 60-jährigen Menschen zu 50 v.H. widerspiegelt. Dabei sollten regelmäßig mindestens fünf Senioren an den Aktivitäten teilnehmen.
- 3.3. In den Seniorengruppen sind grundsätzlich alle Teilnehmer als gleichberechtigt anzusehen.
- 3.4. Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises eingestellt und verfügbar sein.
- 3.5. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.
- 3.6. Seniorenbeiräte sind aufgrund anderer Finanzierungsmöglichkeiten nicht antragsberechtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung pro Antragsteller beträgt jährlich nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr maximal 300 €. Jeder Antragsteller kann einen Antrag im Jahr stellen.
- 4.2. Die Zuwendung kann jährlich nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr auf maximal 600 € pro Antrag erhöht werden, wenn das/die Vorhaben vernetzend, aktivierend und öffentlich gemeindeübergreifend Senioren einer Region betreffen.
- 4.3. Zuwendungsfähig sind Aufwendungen materieller Art, die den Senioren zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben nach 2.1. unter Beachtung der in 2.2., 2.3. und 3. genannten Voraussetzungen und Bedingungen entstehen.

Hierzu gehören insbesondere

- Sachausgaben für Material, Gebühren, Druck- und Kopierkosten;
- Ausgaben für Honorare und Aufwendungen für Gastreferenten, Vorträge, sportliche Aktivitäten, Information, Gestaltung, Dokumentation sowie öffentliches Erzählen von Erinnerungen im Sinne der Biografiearbeit und Kreatives gemeinsames Tun;
- Aufwendungen für die Organisation überörtlicher Veranstaltungen, sofern sie vernetzend, aktivierend und öffentlich gemeindeübergreifend Senioren einer Region betreffen und zu deren Kontakten, Aktivitätsmotivationen, für Hilfen und ein zukünftiges Miteinander beitragen;
- Aufwendungen für Kleinpräsente und Fahrtkosten für ehrenamtliches Engagement innerhalb der Seniorengruppen, wenn dieses Engagement kontinuierlich und mindestens 6 Monate bekannt ist;
- Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Musik, Literatur, Tanzkurse, Tagesfahrten mit kulturellen Aspekten) - ohne kommerziellen Hintergrund.

4.4. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Investitionen in Vermögensgegenstände, wie z. B. Möbel, Fotoapparate, Kopierer
- Ausgaben für Speisen und Getränke,
- Miete an den eigenen Träger,
- Honorare an Mitarbeitende des eigenen Trägers und
- Ausgaben für politische Aktivitäten.

5. Antragstellung

- 5.1. Die Gewährung einer Förderung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag.
- 5.2. Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist mittels vorgegebenen Antragsformular (Anlage 1) mit beizufügendem Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2) zu stellen. Der Antrag ist von der unter Punkt 3.1. benannten, vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 5.3. Antragsformulare sind beim Landratsamt Finanzen- und Beteiligungsmanagement, der Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises abzufragen oder über <https://www.saaleholzlandkreis.de/landkreis/zuwendungen/> abzurufen und für das Folgejahr bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

5.4. Kontaktdaten für die Antragstellung.

Finanzen- und Beteiligungsmanagement
Im Schloß
07607 Eisenberg

E-Mail: fibu@lrashk.thueringen.de

Tel: 036691 70-274

6. Bewilligung und Auszahlung

- 6.1. Über die jährlichen Zuwendungen wird im Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises informiert. Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid an die vertretungsberechtigte Person der antragstellenden Institution. Nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt die Zahlung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung der vertretungsberechtigten Person.
- 6.2. Mit der zur Förderung beantragten Aktivität / Veranstaltung kann erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Sofern Gründe vorliegen, die einen vorzeitigen Maßnahmebeginn erfordern, kann dieser mittels des Antragsformulars (Anlage 1) unter Punkt 10 mit entsprechender Begründung beantragt werden.

7. Verwendungsnachweis


- 7.1. Die sachgerechte Verwendung der ausgereichten Fördermittel ist bis zum **28.02.** des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde mittels vorgegebenem Formular (Anlage 2) einzureichen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.
- 7.3. Im Sachbericht sind Erläuterungen zum erzielten Ergebnis und zur Verwendung der Fördermittel darzustellen.
- 7.4. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Förderzweck entstandene Einnahmen und Ausgaben einzeln nachzuweisen. Die Ausgaben sind entsprechend der Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan aufzulisten, für jede Position ist eine Zwischensumme zu bilden. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge berücksichtigt werden. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege der Ausgaben beizufügen.
- 7.5. Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Zuwendungsempfänger nicht möglich die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen, sind die ausgereichten nicht verwendeten Fördermittel bis zum 31.12. des Jahres der Bewilligung zurückzuzahlen. Zurückgezahlte Mittel können durch den Landkreis im Folgejahr als zusätzliche Mittel ausgezahlt werden.

- 7.6. Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter hat das Recht, die Verwendung der Mittel anhand der Belege und Bücher beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Saale-Holzland-Kreises bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie „Seniorenarbeit vor Ort im SHK“ ersetzt die Förderrichtlinie „Seniorenarbeit vor Ort im SHK“ vom 21.06.2012 und tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Eisenberg, den 29.09.2021


Heller
Landrat



Anlage 1 – Antragsformular

Anlage 2 – Verwendungsnachweis